



Vorsitzender: Dr. Stephan Meyer, Landrat
Sitzungsraum: Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Raum 0.10
Beginn: 16.00 Uhr
Ende: 17.40 Uhr

Abwesend:

Mitglied der Fraktion CDU

Hensel, Ringo

stimmberechtigtes Mitglied

Kliemann, Andrea

entschuldigt

Krems, Liesa

entschuldigt

beratendes Mitglied

Sturz, Silke

entschuldigt

Walter, Volker

entschuldigt

Anwesend Verwaltung:

Martina Weber – 2. Beigeordnete, Arne Nolte (Rechts- und Kommunalamt), Marlen Heinze, Katja Barke, Monika Möller (Jugendamt), Matthias Reuter (Integrierter Sozialplaner)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1.	Eröffnung
1.1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
1.2.	Abstimmung über Einwände zur Sitzungsniederschrift vom 05.03.2026
2.	Berichterstattungen
2.1.	Unterausschuss Jugendhilfeplanung
2.2.	Arbeitsgemeinschaft Träger der Jugendhilfe
3.	Positionspapier der Verwaltung „Inklusion in der Kita“
4.	Maßnahmeplanung im Teilfachplan V.A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII ab 01.01.2026 - Maßnahmeplanung zur Jugendverbandsarbeit Vorlage: BV/197/2026
5.	Umsetzung Maßnahmeplanung Teilfachplan V.A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII – Höhe der Förderung im Jahr 2026 Vorlage: BV/198/2026
6.	Information zu den Beschlussvorlagen Richtlinien Fachkraftförderung und Kofinanzierungen
6.1.	Richtlinie Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz – Fachkraftförderung (RL FKF) Vorlage: BV/210/2026

6.2.	Richtlinie Gewährung von Zuwendungen als Kofinanzierungen auf Grundlage der §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz (RL Kofi) Vorlage: BV/208/2026
7.	Antrag der Fraktion BündnisGrüne-KJiK-SPD: Partizipative Überarbeitung der Förderrichtlinie (FRL) zur Sicherung der fachlichen Qualität und Planungssicherheit Vorlage: Bündnis/003/2026
8.	Information Entwurf Fachstandards „Insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Görlitz“
9.	Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
10.	Sonstiges

SITZUNGSERGEBNIS:

1 Eröffnung

Landrat Dr. Meyer eröffnet um 16.00 Uhr die 8. Sitzung des Ausschusses.

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

Landrat Dr. Meyer stellt die Beschlussfähigkeit fest sowie die form- und fristgerechte Ladung am 22.05.2026. Er weist darauf hin, dass eventuelle Mängel der Ladung als geheilt gelten, wenn sie jetzt nicht geltend gemacht werden. Er stellt fest, dass zur Tagesordnung keine Mängel geltend gemacht werden. Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Für die Protokollunterzeichnung der heutigen Sitzung werden Herr Menschner und Herr Hämisich einstimmig bestätigt.

1.2 Abstimmung über Einwände zur Sitzungsniederschrift vom 05.03.2026

Landrat Dr. Meyer informiert, dass für das Protokoll ein Hinweis von Herrn Reinke vorliegt. Auf Seite 17, unter Beschluss 080/2026 müsse es bei den Stimmen für Enthaltungen richtig NULL heißen. Landrat Dr. Meyer erklärt, dass das Protokoll entsprechend geändert werde. Weitere schriftliche und mündliche Einwände gibt es nicht. Das Protokoll wird mit der Änderung einstimmig bestätigt.

2 Berichterstattungen

2.1 Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Frau Köhler berichtet über die Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 19.05.2026. Die Beschlussvorlage 197/2026 sollte im Umlaufverfahren beschlossen werden. Aufgrund eines Widerspruchs war dies nicht möglich. In der Sitzung konnte der Widerspruch inhaltlich nicht begründet werden. Deshalb habe der Unterausschuss die Behandlung in der heutigen Jugendhilfeausschusssitzung empfohlen. Sie informiert, dass der Antragsteller Jugendring mit dem Ergebnis geprüft worden sei, alle formalen Voraussetzungen für eine Förderung zu erfüllen. Die Beschlussvorlagen 197/2026 und 198/2026 wurden durch den Unterausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

Zu den Richtlinien Fachkraftförderung und Kofinanzierung konnte keine Entscheidung getroffen werden. Die Diskussion habe gezeigt, dass zunächst eine grundsätzliche Entscheidung zur Refinanzierung der Projekte erforderlich sei. Die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel werden perspektivisch unweigerlich zu einem Abbau der Angebote führen. Es sei vereinbart worden, dass sich der Unterausschuss in der Sitzung am 08.10.2026 nochmals dazu berate. Zu diesem Termin sollen Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages sowie der AGT eingeladen werden. Sie schlägt vor, jeweils drei Personen einzuladen. Deshalb schlage der Unterausschuss eine Vertagung der entsprechenden TOP's vor. Zudem habe der Unterausschuss festgestellt, dass es keine Notwendigkeit gebe, den Antrag der Fraktion BündnisGrüne-KJiK-SPD zur partizipativen Überarbeitung der Förderrichtlinie zur Sicherung der fachlichen Qualität und Planungssicherheit zu beschließen, denn die Vertreter der Träger hätten in der Sitzung einen partnerschaftlichen Dialog bestätigt. Übereinstimmend wurde festgestellt, bei der bisherigen Vorgehensweise für die Projekte außerhalb der Maßnahmeplanung zu bleiben. Frau Heinze habe über die kommunale Übernahme der Kita Sonnenhügel in Bernstadt zum 01.01.2027 informiert. Sie dankt für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der neuen Richtlinien, auch wenn der Prozess noch nicht abgeschlossen sei.

Landrat Dr. Meyer erklärt, dass bei TOP 6 aufgrund der Diskussionen im Unterausschuss nur eine Information zum Stand bei den Richtlinien Fachkraftförderung und Kofinanzierungen erfolgen werde, keine Beschlussfassung.

2.2 Arbeitsgemeinschaft Träger der Jugendhilfe (AGT)

Frau Bernert berichtet aus den letzten beiden Treffen der AGT. Eine Unterarbeitsgruppe habe sich zu partizipativen Elementen bei künftigen Planungsprozessen verständigt. Eine weitere Arbeitsgruppe habe sich mit der Möglichkeit digitaler Zusammenarbeit befasst. Es sei eine Plattform ausgewählt worden, über die künftig gearbeitet werden solle.

Großes Thema sei die Auseinandersetzung mit den Förderrichtlinien Fachkräfteförderung und Kofinanzierung gewesen. In einzelnen Punkten konnten Verständigungen erzielt werden, in anderen bestehen weiterhin unterschiedliche Auffassungen zwischen öffentlichem und freien Trägern. Sie erklärt, dass die AGT den Richtlinien mit jetzigem Stand nicht zustimmen könne. Strittig seien folgende Punkte:

- Eigenanteile
- Verwaltungsvereinfachungen für freie Träger
- Einordnung und Weiterentwicklung der FAQ
- Drittmittel und Co-Finanzierungen
- Umlage für Leitung und Verwaltung
- KI-Anwendungen in der Kinder- und Jugendarbeit

3 Positionspapier der Verwaltung „Inklusion in der Kita“

Herr Reuter erläutert, dass der Kreistag vor vielen Jahren den Rahmenplan Integrierte Sozialplanung beschlossen habe. Eine der Zielformulierungen darin sei, dass Inklusion durchgängiges Leitprinzip mit strukturellen Konsequenzen sei. Bisher sei dazu noch keine Konkretisierung erfolgt. Das Positionspapier sei für die Verwaltung eine interne Positionierung und ein Zwischenschritt hin zum Kommunalen Aktionsplan Inklusion.

Er stellt das Positionspapier anhand einer Präsentation (Anlage 1) vor. Bei Inklusion gehe es nicht mehr darum, ob das überhaupt gemacht werde, sondern es gehe darum, wie. Er gibt eine Bedarfseinschätzung und einen Ausblick auf die nächsten Schritte. Er informiert, dass eine erste organisatorische Maßnahme der Wechsel des Sachgebiets Eingliederungshilfe, bisher im Sozialamt angesiedelt, in das Jugendamt sei. Ziel des Positionspapiers sei, zu erreichen, dass sich Einrichtungen an die Bedürfnisse/Bedarfe der Kinder anpassen. Gern könne auch außerhalb des Landratsamtes mit dem Papier gearbeitet werden.

Herr Jäschke fragt, ob es genug Fachkräfte gebe, wenn Integrativkitas zu Regelkitas umgestaltet werden. Herr Reuter verneint. Es könne eine der Maßnahmen im Kommunalen Aktionsplan sein, die Zahl der Fachkräfte zu erhöhen. Ziel sei, für jede Kita ein bis zwei Fachkräfte mit heilpädagogischer Ausbildung vorzuhalten.

Frau Baensch berichtet von einem Treffen mit Fachkräften, die mit Inklusion beschäftigt seien. Alle äußerten ihre Unzufriedenheit mit der Last, die sie zu bewältigen hätten. Das Ergebnis dieser Umstrukturierungen sei die Tendenz, dass mehr Kinder nicht mehr in Einrichtungen gehen, weil es keine angemessenen Betreuungsangebote gebe. Die Gruppen in Regel-Kitas seien zu groß. Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf könnten dort nicht mitbetreut werden. Mit den heilpädagogischen Kitas werden Einrichtungen abgeschafft, die kleine Gruppen betreuen. Es gebe sogar Kitas, die Kindern die Verträge kündigen. Das sei doch keine Inklusion. Sie finde in dem Positionspapier keine Lösungen dafür. Gebraucht werden andere Betreuungsformen.

Landrat Dr. Meyer bittet, konkrete Fälle zu benennen. Dann würden auch Lösungen gefunden. Die Kinderzahlen gehen massiv zurück. Er sehe daher die Chance, den Betreuungsschlüssel zu verbessern in integrativen Gruppen. Für die Gesellschaft sei es gut und wichtig, wenn Kinder von Anfang an in Regelsysteme integriert werden. Frau Weber ergänzt, dass Gemeinden und Landkreis für den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz zu sorgen haben, und das möglichst wohnortnah.

Herr Reuter erläutert, dass es darum gehe, zu organisieren, dass im Regelbereich mit erweitertem Personalschlüssel, mit den vorhandenen räumlichen Kapazitäten, solche kleineren Gruppen geschaffen werden können. Es gehe nicht darum, die heilpädagogischen Gruppen abzuschaffen, sondern den Bonus dieser Gruppen für das neue System zu nutzen.

Landrat Dr. Meyer bittet Frau Baensch nochmals, der Verwaltung die Probleme zu spiegeln.

Frau Köhler macht den Vorschlag, die von den Trägern geäußerten Fragen und Meinungen zu bündeln und Herrn Reuter zur Verfügung zu stellen. Landrat Dr. Meyer dankt für den Vorschlag. Das Geäußerte könne dann mit einfließen.

**4 Maßnahmeplanung im Teilfachplan V.A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII ab
01.01.2026
- Maßnahmeplanung zur Jugendverbandsarbeit
Vorlage: BV/197/2026**

Landrat Dr. Meyer erläutert, dass die Beschlüsse unter TOP 4 und 5 im Umlaufverfahren gefasst werden sollten. Weil nicht alle zugestimmt hätten, sei das jedoch nicht möglich gewesen und die Beschlussvorlagen stehen heute auf der Tagesordnung. Frau Heinze geht kurz auf die Vorlage ein.

Nachfragen gibt es nicht. Landrat Dr. Meyer lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschluss Nr.: 084/2026

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz auf Grundlage der Förderkonzeption (Teilfachplan V A 5.1-5.3), vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Maßnahme „Jugendverbandsarbeit“ des Jugendring Landkreis Görlitz e. V. für den Planungszeitraum ab 01.01.2026.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig zugestimmt
Jastimmen:	13
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0

**5 Umsetzung Maßnahmeplanung Teilfachplan V.A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII
– Höhe der Förderung im Jahr 2026
Vorlage: BV/198/2026**

Landrat Dr. Meyer geht kurz auf die Vorlage ein. Nachfragen gibt es nicht. Er lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschluss Nr.: 085/2026

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen und des Landkreises Görlitz, den Träger der freien Jugendhilfe „Jugendring Landkreis Görlitz e.V.“ mit dem Projekt „Verbandsarbeit“ im Jahr 2026 mit maximal 36.089,61 Euro zu fördern.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig zugestimmt
Jastimmen:	13
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0

6 Information zu den Beschlussvorlagen Richtlinien Fachkraftförderung und Kofinanzierungen

Landrat Dr. Meyer äußert nochmals, dass über die Vorlagen BV/210/2026 und BV/208/2026 nicht abgestimmt werde. Frau M. Heinze werde jedoch zum Gesamtkontext unterrichten.

Frau M. Heinze erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 2) den aktuellen Stand und die noch zu klärenden Differenzen bei der Erarbeitung der neuen Richtlinien. Sie geht auf die Gründe, die Historie, die gesetzlichen Grundlagen, die Ziele und den bisherigen zeitlichen Ablauf ein. Die Richtlinien für Fachkraftförderung, Kleinprojekte und Kofinanzierung sollen komplett neu erstellt werden. Die Trennung von Richtlinie und Förderleitfaden soll aufgehoben werden.

Bei folgenden Punkten gebe es bisher noch keine Einigkeit:

- Eigenanteil (hier sehe die Verwaltung eine Notwendigkeit von 10 Prozent)
- Anerkennung von Drittmitteln als Eigenmittel - möglich, wenn der Drittmittelgeber dies vorsehe
- Aufnahme von FAQ's in die Richtlinie (FAQ's erläutern, was in der Richtlinie geregelt ist) - die Verwaltung sehe das anders aufgrund der steten Änderungen)
- Investitionen (Festlegung eines Betrages?)

Frau Köhler ergänzt aus der Sitzung des Unterausschusses weitere Diskussionspunkte:

- Führungszeugnis
- Dokumentationspflichten
- Möglichkeit und Höhe der Eigenleistungen

Aufgrund der immer weniger werdenden Mittel seien auch Pauschalen, Trägerbudgets diskutiert worden. Es sei also nicht unbedingt um strittige Punkte der Richtlinie gegangen, sondern eher um eine Grundsatzentscheidung, mit welchem Inhalt die neue Förderrichtlinie erstellt wird. Oder gebe es andere Möglichkeiten für eine zukunftssichere Projektförderung? So sollte es in die Beratung des Unterausschusses mitgenommen werden.

Frau Schönborn äußert, dass sie sich die Frage gestellt habe, ob es um die Entscheidung zwischen Qualität oder Quantität gehe. Außerdem sei es um die Verwaltungspauschale und Verwaltungsvereinfachung gegangen. Landrat Dr. Meyer weist darauf hin, dass Pauschalen nicht so einfach seien. Der Landkreis habe gegenüber dem Freistaat eine Nachweispflicht. Frau Schönborn entgegnet, dass andere Fördertöpfe ein Beispiel sein könnten. Bspw. bei der SAB, dann wäre der Landkreis nicht in Verantwortung. Frau Weber erinnert daran, dass bei Pauschalen trotzdem die Fachrichtlinien dahinter stehen.

Frau Bernert merkt an, dass von den Trägern aus der Beratung am 20.04.2026 noch mehr Hinweise gekommen seien, die ihrer Meinung nach, noch nicht in die Richtlinien eingeflossen seien. Landrat Dr. Meyer bittet Frau Bernert, die entsprechenden Unterlagen zuzusenden, damit diese in die weitere Diskussion im Unterausschuss einfließen könnten. Dann werde die Verwaltung prüfen. Frau Heinze ergänzt, dass in der Synopse (Begründung in der Beschlussvorlage) auch die Argumente der Verwaltung dargestellt seien. Es werde nicht immer einen Konsens mit der Verwaltung geben können.

Frau Köhler erinnert daran, wie viele Jahre sich der Ausschuss bereits mit den Richtlinien befasse. Eine Mitwirkung sei in hohem Maße erfolgt. Sie verstehe, wenn gesagt werde, dass nicht auf alles eingegangen werden könne. Sie werde aber nicht mitgehen, wenn die Richtlinien rechtswidrige Bestandteile enthalten, sich entgegen der Bedarfsplanung ausgesprochen werde oder künftige Ausrichtungen vorgegeben werden sollen. Es werde ein Kompromiss sein müssen.

6.1 Richtlinie Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz – Fachkraftförderung (RL FKF)
Vorlage: BV/210/2026

vertagt

6.2 Richtlinie Gewährung von Zuwendungen als Kofinanzierungen auf Grundlage der §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz (RL Kofi)
Vorlage: BV/208/2026

vertagt

7 Antrag der Fraktion BündnisGrüne-KJiK-SPD: Partizipative Überarbeitung der Förderrichtlinie (FRL) zur Sicherung der fachlichen Qualität und Planungssicherheit
Vorlage: Bündnis/003/2026

Herr Menschner erläutert, warum der Antrag von seiner Fraktion gestellt worden sei. Damit sollte der Willen des Jugendhilfeausschusses untermauert werden, die Träger zu beteiligen. Es sollte ein Bewusstsein und Verständnis für die Träger erreicht werden. Es sei jedoch deutlich geworden, dass sich die Verwaltung bereits im Prozess einer engen Zusammenarbeit mit den Trägern befinde.

Landrat Dr. Meyer empfiehlt, den Antrag zurückzuziehen.

Herr Hämisch erklärt, dass die AfD-Fraktion den Antrag für gut halte, er gebe sozusagen ein Leitbild vor. Landrat Dr. Meyer entgegnet, dass er hier widersprechen müsse weil die Verwaltung zur Zusammenarbeit beauftragt werde. Das stimme nicht, da es ja bereits passiere.

Herr Menschner erklärt, dass sich die Fraktion zum Zeitpunkt der Antragstellung der stattfindenden Zusammenarbeit nicht bewusst gewesen sei. Deshalb ziehe er den Antrag zurück.

8 Information Entwurf Fachstandards „Insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Görlitz“

Frau Barke erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 3) den Entwurf der zu überarbeitenden Fachstandards „Insoweit erfahrene Fachkräfte (IeFK) im Landkreis Görlitz“. Heute erfolge die erste Vorstellung. Im Prozess zur Fortschreibung der Schutzvereinbarung im September 2025 sei die Finanzierung der IeFK bereits diskutiert worden. Hier sei vereinbart worden, nachzuarbeiten. Für die Verwaltung seien die Fachstandards Voraussetzung dafür. Die Fachstandards sollen im

Jugendhilfeausschuss im September 2026 und die Finanzierung im November 2026 beschlossen werden.

Bei insoweit erfahrenen Fachkräften handele es sich um eine Zusatzqualifikation für die Beratung von Fachkräften, die Familien beraten, wo im häuslichen Umfeld Gefährdung auftrete. Diese wiederum müssen selbst eine Verpflichtung zum Schutzauftrag haben. Die Fachstandards sollen die Kriterien der Qualifikation sowie die Voraussetzungen festlegen. Sie weist darauf hin, dass eine Anerkennung jeweils für ein Jahr vorgesehen sei. Außerdem geht sie auf die Problematik Datenschutz ein. , hier gebe es den größten Verständigungsbedarf und die rechtliche Prüfung sei noch nicht erfolgt. Rückmeldungen und Hinweise zum Vorschlag der Verwaltung können bis 13.07.2026 an Frau Barke zugearbeitet werden.

Frau Köhler bemängelt, dass Standards formuliert seien, die über das Gesetz hinausgingen, die Datenspeicherung sowie die Festsetzung von Standards zu Lasten Dritter. Denn für die An- und Aberkennung einer Fachkraft müsse der Träger zustimmen, dass die Tätigkeit zu internen und externen Beratung zugelassen werde. Es werde also schon zu Lasten der Träger vorausgesetzt, dass die Fachkraft extern eingesetzt werde und dahinter stehe noch keine Refinanzierung. Wenn keine Finanzierung formuliert sei, könne sie den Standards nicht zustimmen. Das hätte sie gern vor der Beschlussfassung geklärt.

Landrat Dr. Meyer dankt für die Hinweise, die einfließen können. Heute gehe es zunächst um eine erste Information.

Herr Hämisch erkundigt sich nach dem Datenschutz. Frau Barke erläutert, dass es um die Daten gehe, die die Fachkraft für die Beratung notiere und den Einrichtungen zur Verfügung stelle. Die Fachkraft müsste die Daten vernichten. Es gehe nicht um die Übermittlung der Daten an das Jugendamt.

Frau Schönborn lobt das erarbeitete Papier und den bisherigen Prozess. Jedoch habe sie ebenfalls Sorge wegen der Kosten. Landrat Dr. Meyer erklärt, dass die Fachstandards Sicherheit geben sollen.

9 Informationen der Verwaltung des Jugendamtes

Frau Heinze informiert:

- dass das Antragsverfahren über die Richtlinie Fachkraftförderung für 2027 zum 31.05.2026 abgeschlossen worden sei. Die Trägergespräche beginnen Anfang Juli.
- Ende Juni soll die Antragstellung für die Schulsozialarbeit beginnen.
- Das Interessenbekundungsverfahren für den Planungsraum 2 in Reichenbach erbrachte keine Bewerbung. Deshalb werde der Aufruf verlängert.

Es gibt keine Rückfragen.

10 Sonstiges

Landrat Dr. Meyer informiert, dass das Flexible Jugendmanagement durch den Jugendring Görlitz e.V. sei geklärt. Dahingehend sei die Kofinanzierung erfolgt.

Es gibt keine weiteren Fragen und Informationen.

Landrat Dr. Meyer schließt die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses um 17.40 Uhr.

Da es keine Themen für eine nichtöffentliche Sitzung gibt, entfällt diese.

.....
Schriftführerin

.....
Dr. Stephan Meyer, Landrat
Ausschussvorsitzender

.....
Julius Menschner
Kreisrätin/Kreisrat

.....
Sven Hämisch
Kreisrätin/Kreisrat

Anlage 1



Positionspapier Inklusion in der Kita

18.05.2026 AGS
04.06.2026 JHA



Warum jetzt dieses Positionspapier?

- Konkretisierung der undefinierten Formulierung aus dem Rahmenplan Integrierte Sozialplanung: »Inklusion ist durchgängiges Leitprinzip mit strukturellen Konsequenzen.«
- Gesetzesänderungen BTHG, SGB VIII, SächsKitaG
- Kommunaler Aktionsplan Inklusion
- Fortschreibung regelmäßige Planungsdokumente, hier: Kitabedarfsplan
- Projekt »miteinander wachsen« - Übergang EGH ins Jugendamt

→ Positionspapier = Zwischenschritt zur internen Positionierung

Was bisher geschah



- Kontinuierlicher Umbau/Umwidmung Heilpädagogischer Einrichtungen in Integrations-Kitas – ohne klare Haltung des Freistaates
- Landesmodellprojekt »Eine Kita für alle« - gute Idee, nicht konsequent auf alle übertragen
- nicht erfüllte Maßnahmen aus sächs. & nationalem Aktionsplan Inklusion
- Fachtag Inklusion in Kindertageseinrichtungen 2018
- Nutzung ICF-CY zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung
- neue Herausforderungen im Kita-Alltag – Verhaltensauffälligkeiten, Migrationshintergrund, veränderte Elternarbeit etc.

Exkurs Inklusionsbegriff

- interne Diskussionen zum Inklusionsbegriff dauern an
- verschiedene Blickwinkel – gesellschaftliche Akzeptanz, Leistungsrecht, Schule, Mobilität, Barrierefreiheit, persönliche Haltung und Einstellung
- Verständigung auf:
 - weit gefasster Inklusionsbegriff – Behinderung als Wechselwirkung aus Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
 - Teilhabe vor Ort ermöglichen, Entwicklung fördern, Perspektivwechsel vornehmen

Für den Landkreis Görlitz heißt Inklusion, alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit wahrzunehmen und wertzuschätzen.

Inklusion bedeutet, sich auf den Weg machen, Zuhören, Lernen, Fragen stellen, Fehler machen und korrigieren, Ausgrenzung reduzieren, ausprobieren und Neues wagen.

Bedarfseinschätzung



1. **gemeinsames Inklusionsverständnis muss weiter kommuniziert und entwickelt werden**
2. **Integrative Kita soll zur »Regel-Kita« werden**
3. **alle heilpädagogischen Leistungen können in Form der Integration erbracht werden; Personalschlüssel kann individuell genau bemessen und angepasst werden**
4. **wichtige Rolle für ehemalige Heilpädagogische Tagesstätten als Ansprechpartner und Schnittstelle**

Was als Nächstes zu tun ist

- Weiterarbeit im »Projekt miteinander wachsen« - nach dem organisatorischen jetzt das inhaltliche Zusammenwachsen
- Maßnahmen für den Kommunalen Aktionsplan Inklusion formulieren (insbesondere Handlungsfeld Frühkindliche Bildung und Entwicklung)
- Fortschreibung qualitative Aspekte der Kitabedarfsplanung, evtl. zusätzlich inklusionsspezifische Berichterstattung

Unser Wunsch:

Arbeiten Sie mit dem Papier! Lassen Sie uns gemeinsam nach dem richtigen Weg suchen! Bringen Sie sich in die Diskussion ein! Hören Sie zu, schauen Sie hin und reden Sie mit uns und den Mitgliedern des Inklusionsbeirates!

Zeit für Ihre Fragen



Anlage 2



TOP Neufassung Richtlinien

Jugendhilfeausschuss
04.06.2026



Wozu eine Förderrichtlinie?

- dient der Transparenz
- Förderbedingungen werden geklärt
- alle Informationen stehen jedem zur Verfügung
- ermöglicht Gleichbehandlung der Antragsteller
- ordnungsgemäße Fördermittelabwicklung

Historie



- Richtlinie besteht bisher aus Rahmenrichtlinie und Förderleitfaden
- gehören zusammen und können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden
- in der Erstellung dieser Richtlinienversion war es wichtig, einen allgemeinen Teil (Rahmenrichtlinie) zu haben, der auch für andere Bereiche gelten könnte, deshalb Rahmenrichtlinie
- der Förderleitfaden sollte den Bereich der präventiven Kinder- und Jugendarbeit konkretisieren

Gesetzliche Grundlagen

- § 1 SGB VIII
 - § 4 SGB VIII
 - §§ 11-14 und 16 SGB VIII
 - § 74 SGB VIII
-
- Sächsische Haushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften
 - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Kommunen (AN-Best-K)
 - Auflagen im Zuwendungsbescheid Jugendpauschale

Neufassung Richtlinien



- komplette Neuerstellung, keine Fortschreibung
- Trennung von Richtlinie und Förderleitfaden aufheben
- jeweils eine Richtlinie für Fachkraftförderung, Kleinprojekte und Kofinanzierung
- FAQ als Erklärung, Transparenz
- Ziel ist eine bessere Lesbarkeit und einfachere Handhabung
- für alle Bereiche ist die online-Antragstellung möglich bzw. in Vorbereitung

Zeitlicher Ablauf

13.01.2025 - Kick-off AGT

21.01.2025 - Kick-off im UA JHP

06.02.2025 - Kick-off im Jugendhilfeausschuss

28.04.2025 – Beteiligung AGT

08.05.2025 – Bearbeitung inhaltlicher Schwerpunkt UA Jugendhilfeplanung

28.10.2025 – Festlegen des weiteren Vorgehens im UA Jugendhilfeplanung

22.01.2026 - UA Jugendhilfeplanung (online)

24.02.2026 - UA Jugendhilfeplanung

26.02.2026 - UA Jugendhilfeplanung (online)

20.04.2026 – Sondersitzung der AGT (online)

11.05.2026 – Sitzung der AGT

19.05.2026 – Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Punkte – über die Konsens mit freien Trägern besteht

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen (Abs. 1-6)
 - 6.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 6.2. Bemessungsgrundlage
 - 6.3 zuwendungsfähige Ausgaben
 - 6.3.1. Personalausgaben
 - 6.3.2. Sachausgaben (Abs. 1-2)
 - 6.4 sonstige Zuwendungsbestimmungen (Abs. 1-3)
7. Verfahren
8. Information/Publikation
9. Verwendungsnachweisverfahren (9.1.-9.2)
10. Übergangsbestimmungen
11. Inkrafttreten

Diskussion - Eigenanteil der Träger (5. Abs. 7)

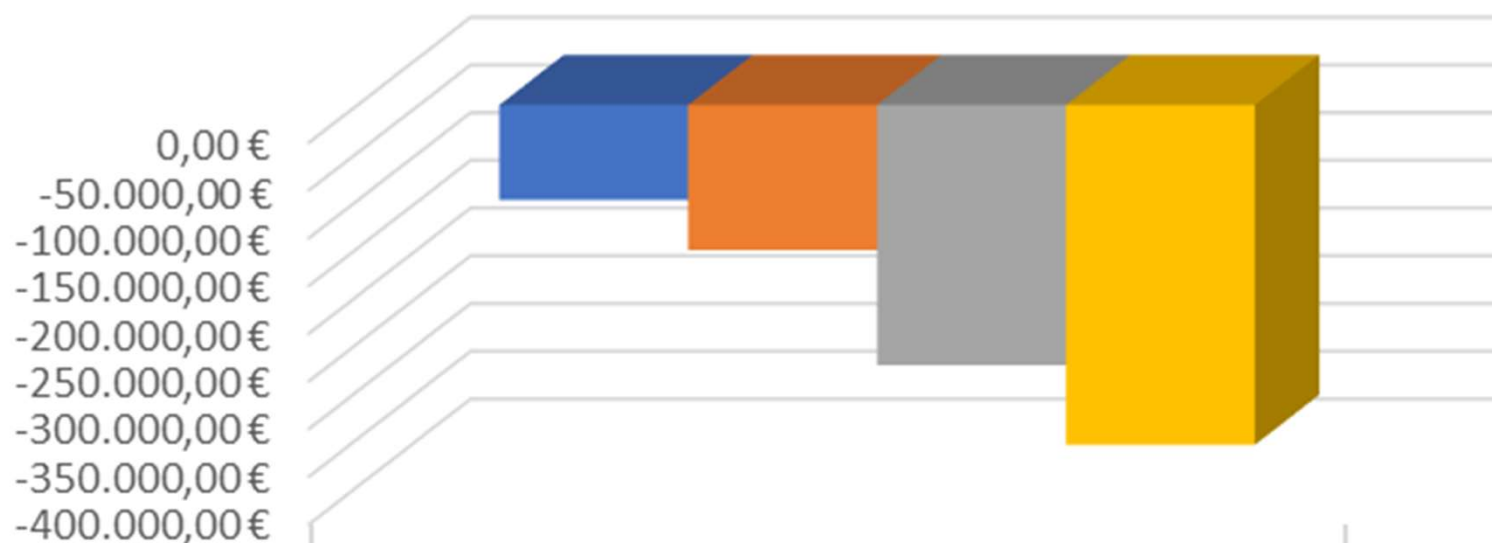
- derzeit 8 %
- Gesetzliche Vorgabe im § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII: „... eine angemessene Eigenleistung erbringt ...“
- Richtlinie regelt die Höhe, die von allen Trägern erbracht werden sollte
- Verwaltung muss bei jedem Antrag die Umstände des Einzelfalls prüfen (RN 13)

Stellungnahme AGT und Diskussion im Unterausschuss:

- 8 % beibehalten
- höchstens 8%, nicht mind. 8%
- Formulierung der Verwaltung in Neufassung: 10%

Diskussion - Eigenanteil der Träger (5. Abs. 7) Anträge 2026 – Darstellung Fehlbeträge nach prozentualem Eigenanteil (gesamter LK)

Fehlbeträge insgesamt je Eigenmittelquote



Fehlbeträge gesamt	
■ 10%	-99.473,71 €
■ 8%	-152.339,05 €
■ 5%	-272.804,12 €
■ 2%	-356.272,46 €

Diskussion - Anerkennung Drittmittel als Eigenmittel (5. Abs. 7 bzw. 6.4.)



Stellungnahme AGT und Diskussion im Unterausschuss:

- eingeworbene Drittmittel sollen als Eigenmittel eingesetzt werden können

Formulierung der Verwaltung in Neufassung:

- Die Angabe von Drittmitteln als Eigenmittel ist nur zulässig, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich und nachweislich erlaubt.

Diskussion – FAQs

Stellungnahme AGT:

- Darüber hinaus wird angeregt, die FAQ ausdrücklich als Anlage der Förderrichtlinie zu führen. Ergänzend wird für die Stellungnahme empfohlen, es einzufordern, den Jugendhilfeausschuss vor jeder Anpassung oder Änderung der FAQ zu informieren und anzuhören. Dadurch bestünde die Möglichkeit, geplante Änderungen transparent zu begleiten und gegebenenfalls Einfluss auf rechtlich relevante Anpassungen zu nehmen.

Position der Verwaltung:

- FAQs erläutern die Richtlinie und mitgeltende Bestimmungen – dienen der Transparenz und sollen immer aktuell gehalten werden.
FAQs sind deswegen nie Anlage einer Richtlinie und sollten auch nicht beschlossen werden
Regelmäßige Info über Anpassungen der FAQs im JHA

Diskussion – Investitionen (6.4. Abs. 4)

Diskussion im Unterausschuss:

- Definition des Wortes „Investition“ und möglichst Festlegen eines exakten Geldbetrages

Formulierung der Verwaltung in Neufassung:

- Definition in den FAQ`s:

Zu Investitionen zählen insbesondere Anschaffungen oder Maßnahmen mit Vermögensbildungscharakter.

Keine Investitionen sind regelmäßig Ausgaben der laufenden Unterhaltung, Reparaturen, Wartung sowie notwendige Ersatzbeschaffungen von geringwertigen oder dem laufenden Betrieb zuzuordnenden Gegenständen.

Maßgeblich ist der konkrete Einzelfall.

- Position der Verwaltung: keine Aufnahme eines Geldbetrags in Richtlinie, da geltende Beträge für geringwertige Wirtschaftsgüter u.ä. in anderen Vorschriften definiert sind, Einzelfall lässt Ermessen zu.

Diskussion in 2025 - Höhe der Verwaltungsumlage (6.3.2. Abs. 3)



- Wird als Umlage pro geförderte VzÄ gezahlt, um indirekte Kosten der Projektumsetzung zu fördern
- Errechnet sich aus den durchschnittlichen Ausgaben der freien Träger und des öffentlichen Trägers

Formulierung der Verwaltung in Neufassung:

- Dieser Anteil wird jährlich überprüft und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Eine etwaige Anpassung erfolgt sodann für das Folgejahr und wird mit der Freischaltung der Online-Antragstellung veröffentlicht.

Diskussion – KI-Tools (6.3.2. Abs. 4)

- Förderung kostenpflichtiger KI-Tools
- Grundlage ist EU AI-Act
- Fördert der Zuwendungsgeber die Anschaffung von KI-Tools, so kann er in die Pflicht genommen werden, Zertifizierungen, die der Antragsteller zur Nutzung benötigt, zu finanzieren.
- Die Ausgaben für kostenpflichtige KI-Tools und Ausgaben für Zertifizierungen werden im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, weil die tatsächlich entstehenden Ausgaben nicht abschätzbar sind und fortlaufende Ausgaben entstehen könnten.
- Die Nutzung von KI-Tools im Rahmen der Projektumsetzung ist zulässig, liegt aber in der fachlichen und monetären Verantwortung jedes einzelnen Zuwendungsempfängers.

Formulierung der Verwaltung in Neufassung:

- Nicht förderfähig: kostenpflichtige KI-Tools und Zertifizierungsausgaben hinsichtlich der Nutzung von KI-Tools

Diskussion – Verwendungsnachweis (9.3)

- Es sollte die Abrechnung mit einfachem Verwendungsnachweis bzw. Pauschalierung geprüft werden

Position der Verwaltung:

- Die wichtigsten Grundsätze, die der Landkreis Görlitz und der Letztempfänger zu erfüllen haben, sind die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Landkreis Görlitz hat gegenüber dem Freistaat Sachsen dafür Sorge zu tragen, dass die ausbezahlten Gelder wirtschaftlich und sparsam durch die Letztempfänger verwendet werden. Dies sind die zentralen Grundsätze im Haushaltswesen der öffentlichen Stellen, um Mittel effektiv einsetzen zu können.



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKBÜRO KINDERSCHUTZ UND FAMILIE HILFEN



Fortschreibung

Fachstands für Insoweit erfahrene Fachkräfte

im Landkreis Görlitz

Vorstellung

AG Träger am 11.05.2026

Jugendhilfeausschuss 04.06.2026

Stand 02.06.2026



Grund

01 Schutzvereinbarung nach § 8a SGB VIII

- Im Prozess zur Fortschreibung der Schutzvereinbarung zum § 8a SGB VIII (Stand Sep. 2025) wurde in der Trägerbeteiligung die Finanzierung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (IeFK) diskutiert.
- Die Verwaltung beabsichtigt bis Ende 2026, die Finanzierung der Hinzuziehung der IeFKs zu regeln.
- Die Fachstandards gelten als Grundlage und müssen dementsprechend angepasst werden.

02 Überarbeitungsbedarf nach 10 Jahren Fachstandards

- Anspruch richtet sich an das Jugendamt – muss daher stärker herausgearbeitet werden
- Aktualisierung auf Entwicklung der letzten 10 Jahre
- Bilden die Anforderungen ab – dazu Vorgaben aus dem Gesetz und wie sie im LK GR ausgestaltet werden, z.B. Welche Kompetenzen benötigen Fachkräfte, um als Insoweit erfahrene Fachkraft zu beraten
- Zuarbeiten zu Änderung von Daten bzw. zur Evaluation tw. unzureichend – es braucht mehr Verbindlichkeit

03 Präzisierung

- ... der Verantwortungsbereiche vom Jugendamt, freien Trägern und Insoweit erfahrenen Fachkräften
- ... zur Sicherung der Qualität des Beratungsangebots in Verantwortung des Jugendamtes
- ... des Anerkennungsverfahrens

Wesentliche Inhalte der Fachstandards

Geltungsbereich:

- Gefährdung im häuslichen Umfeld
- nicht gültig für Gefährdung, die von Fachkräften ausgehen (hier sind die Träger in der Verantwortung)

Die **Fachstandards** umfassen:

- die rechtlichen Grundlagen
- die Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft,
- die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung
- die Qualifikation zur Insoweit erfahrenen Fachkraft,
- die Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkraft,
- Verantwortlichkeiten auf Seiten des Jugendamtes, der Fachkraft und des Trägers,
- die Voraussetzung für die Übernahme der Kosten* und
- den Datenschutz

(*perspektivisch auch die Höhe und Abrechnung der Kosten)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Hinzuziehung

- Die Vereinbarungen zum Schutzauftrag enthalten gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII die Verpflichtung der Träger von Einrichtungen und Diensten zur **Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft** bei einer Gefährdungseinschätzung
- „insoweit“ erfahren ... ist „eine Person, die **für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in dem konkreten Einzelfall eine spezifische Qualifikation** aufweist, die auch in langjähriger Erfahrung (siehe Wortlaut: „insoweit erfahren“) mit vergleichbaren Fällen oder der Tätigkeit in einer spezialisierten Einrichtung bestehen kann.“ (Wiesner/Wapler/Wapler, § 8a, Rn. 70)

1.2 Anspruch auf einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

- Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben Personen, die **beruflich** in Kontakt mit Minderjährigen stehen (§ 8b SGB VIII) sowie Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG
→ dieser Anspruch richtet sich v.a. an das Jugendamt!
- kein Anspruch auf eine konkrete insoweit erfahrene Fachkraft
- ebenso kein Anspruch auf Beratung für Ehrenamtliche oder Personen, die nur mit Eltern u.ä. (ohne Minderjährige) arbeiten – Hintergrund: es besteht keine Verpflichtung (§ 8a SGB VIII) bzw. Befugnis zur Hinzuziehung (§ 4 KKG)

1. Rechtliche Grundlagen

1.3 Planungsverantwortung, d.h. Sicherstellung (§ 69 Abs. 3 i.V.m. §§ 79, 80 SGB VIII)

- das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ausreichend insoweit erfahrene Fachkräfte vorhanden sind,
- diese qualifiziert sind und sich weiterbilden,
- dass auch besondere Qualifikationen in spezifischen Berufsfeldern vorhanden sind

1.4 Qualitätsanforderungen

- leiten sich aus § 79a SGB VIII ab: das Jugendamt hat Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen
- In § 79 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII heißt es weiter: „Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für
 - den **Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen** bei der Aufgabenwahrnehmung sowie
 - für die **inklusive Ausrichtung** der Aufgabenwahrnehmung und für die **Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen** sowie
 - für die **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen** in Einrichtungen und in Familienpflege.“

2. Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft

Insoweit erfahrene Fachkräfte

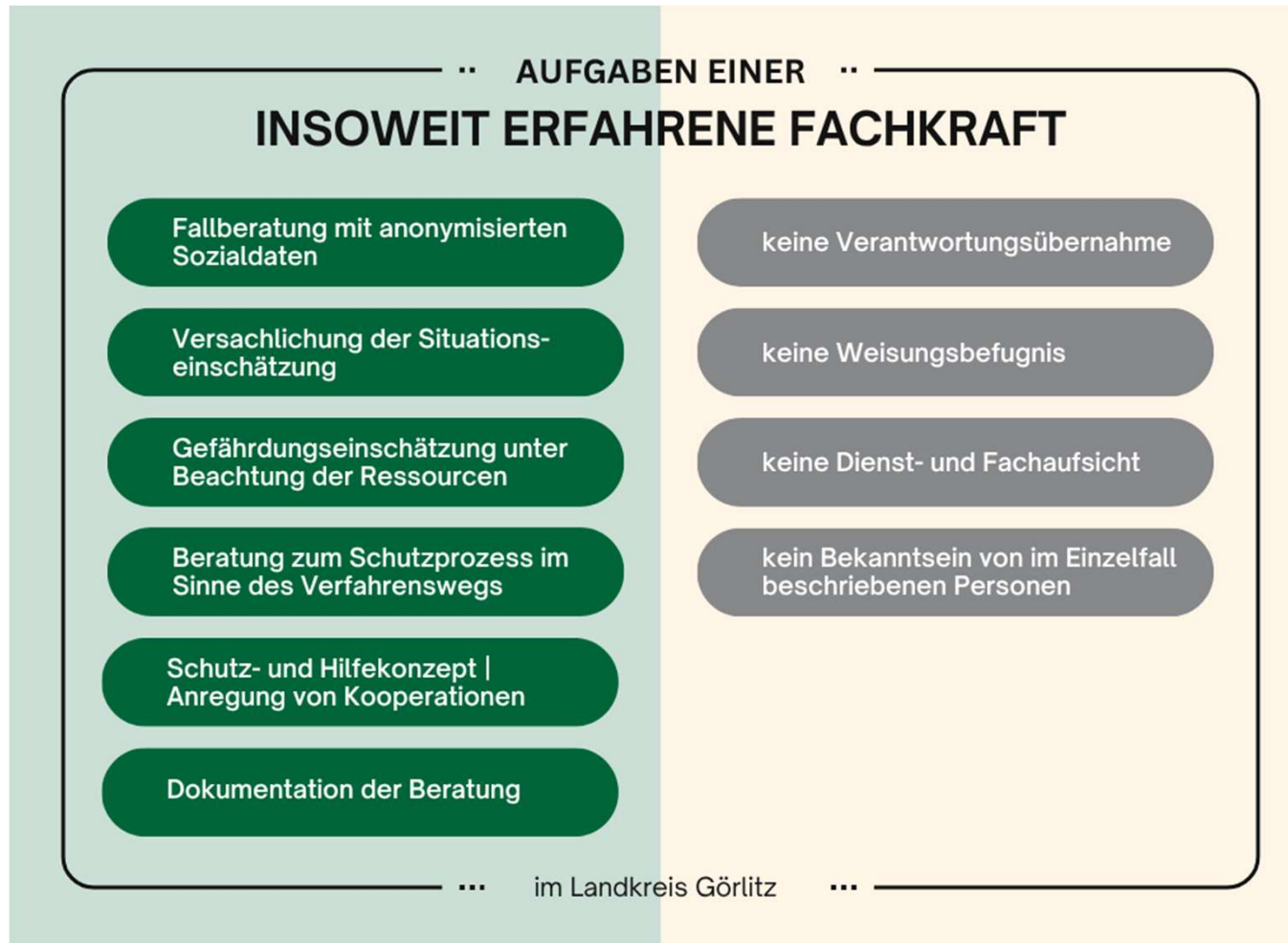
- unterstützen fallverantwortliche Fachkräfte in anonymisierter Form fachlich und qualitativ, sensibel und objektiv bei der Einschätzung und Beurteilung von Gefährdungen vorzugehen
- sie prägen mit ihrer Beratung Haltungen bei Fachkräften, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird

Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft

- Einbeziehung einer Person ohne Fallbezug
- sie berät die Fachkräfte
 - orientiert an rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards zur Gefährdungseinschätzung und der damit verbundenen Verfahrensweise
 - zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten
 - zur Gesprächsführung mit den Erziehungsberechtigten
 - zu (Zugängen zu) möglichen Hilfsangeboten und zu eigenen Handlungsmöglichkeiten
 - ggf. – falls der Schutz der Betroffenen nicht anders zu gewährleisten ist – Beratung zur Information der Eltern, Kindern und/ oder Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes

Schaubild **Aufgaben** → folgt auf nächster Folie

2. Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft



3. Qualitätssicherung und -entwicklung

3.1. Formate Qualitätssicherung

- Treffen des Netzwerkes der Insoweit erfahrenen Fachkräfte
- Online-Reflexion Insoweit erfahrener Fachkräfte

sowie

- Weiterbildungen für Insoweit erfahrene Fachkräfte
- für unerfahrene Insoweit erfahrene Fachkräfte die Mitwirkung an einer Tandem-Beratung mit einer versierten leFK

Kriterien für die Qualifikation Insoweit erfahrener Fachkräfte

- Fachkompetenz – Wissen: rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse über Verfahren, Formen von Gefährdung, Erkennen, Einschätzen von gewichtigen Anhaltspunkten, Schutz- und Risikofaktoren, Arbeitsweisen von Institutionen im Kinderschutz, Hilfe- und Unterstützungsangebote
- Fachkompetenz – Fertigkeiten: Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung, sozialpädagogisches Fallverstehen
- Fachkompetenz – Sozialkompetenz: Erfahrungen in Fachberatungstätigkeit, Gesprächsführung mit Eltern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, Haltung
- Fachkompetenz – Selbstständigkeit: Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der Prozessbeteiligten und die eigene Selbststeuerung zu reflektieren

4. Qualifikation

- Kriterien beschreiben Erfordernis für eine Qualifikation als Insoweit erfahrene Fachkraft
- Voraussetzungen:
 - pädagogischer Abschluss,
 - mehrjährige (3 Jahre) Berufserfahrung und
 - Erfahrungen im Kinderschutz
- mehrere Möglichkeiten zum Erwerb der Qualifikation:
 - über landkreiseigenen Kurs oder
 - über Ausbildungen anderer Träger (z.B. Kinderschutzbund Sachsen, AWO Shukura) bzw.
 - Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bildet selbst aus

Hinweis in eigener Sache:

Nächster Kurs zur Qualifizierung als „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ab September 2026

Verlängerung der Bewerbungsfrist bis: **14.06.2026!**

Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter <https://sfws-goerlitz.de/netzwerkbuero/weiterbildung/aufbaukurs-insoweit-erfahrene-fachkraft/>

5. Anerkennung

5.1. Befugnis zur Beratung als leFK

- zum Tätigwerden als leFK im Landkreis zunächst Befugnis notwendig
- mit Qualifikation im landkreiseigenen Kurs gegeben
- bei anderweitigen Abschlüssen einmaliger Nachweis gegenüber dem Landkreis und Bereitstellung der Materialien
- weiterhin nötig: Zustimmung zu den Fachstandards, Bereitstellung von Kontaktdaten

5.2. Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkraft

Zusätzliche Standards, die jährlich, jeweils zum 31.01., gegenüber dem Jugendamt vorgelegt werden müssen:

- aktuelle Kontaktdaten der leFK,
- Zustimmung des Trägers
 - zur Einhaltung dieser Fachstandards,
 - für die Tätigkeit der Fachkraft zur internen oder/und externen Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft
 - zur Teilnahme der leFK an Vernetzungs- und Reflexionstreffen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Zustimmung der Insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einhaltung dieser Fachstandards sowie Bereitschaft, weiter als Insoweit erfahrene Fachkraft tätig sein zu wollen
- Nachweis über Teilnahme der leFK an mindestens zwei Formaten zum Erhalt ihrer fachlichen Qualität und
- Zuarbeit zur Statistik über die Inanspruchnahme als leFK vom Vorjahr.

Die Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkraft wird befristet für ein Jahr erteilt.

6. Verantwortlichkeiten

6.1 Jugendamt

- Sicherstellung durch einen koordinierten Kinderschutz im LK Görlitz – Insoweit erfahrene Fachkräfte sind Bestandteil
- Gewährleistung notwendige Anzahl von leFK im Landkreis, u.a. auch durch einen Zertifikatskurs
- Unterstützung der leFKs durch Bereitstellung eines Netzwerks, Reflexions- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Kooperation mit dem Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen des Tierra – Eine Welt e.V.

6.2 leFK und 6.3 Träger

- Nachweis- und Rückmeldepflichten
- Zustimmung zu und Einhaltung der Fachstandards

7. Finanzierung

7.1 Voraussetzungen

- strukturell: Anerkennung als leFK liegt vor
- einzelfallbezogen: Die Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft erfolgte für Fachkräfte im Landkreis Görlitz, die
 - Anspruch auf eine Beratung haben (siehe 1.2.)
 - nicht dem eigenen Träger zugehörig sind und
 - einen Fall im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Görlitz betrifft.

Nur wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Übernahme der Kosten erfolgen. Näheres regelt 7.2.

Von der Übernahme der Kosten ausgeschlossen sind:

- Beratungen für Fachkräfte mit Einzelfällen, die nicht in die Zuständigkeit des Landkreises Görlitz fallen,
- trägerinterne Beratungen
- Beratungen im Rahmen institutioneller Gefährdung, also von einer Fachkraft ausgehen

7.2 Höhe und Abrechnung

- separater Beschluss des Jugendhilfeausschusses - Beschlussfassung ist für das IV. Quartal 2026 vorgesehen

8. Datenschutz

- Für die Hinzuziehung einer leFK in eine Einzelfallberatung ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Insoweit erfahrene Fachkraft nicht notwendig und somit nicht zulässig.
- Beratung darf ausschließlich in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgen
- Befugnis zur Speicherung
 - Wer (Einrichtung konkret und beratene Personen) wurde wann beraten
 - Anlass der Beratung
 - Anonymisierte Daten des Kindes und Familie
 - gewichtigen Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren
 - Bewertung, ob sich die gewichtigen Anhaltspunkte auf eine KWG sich bestätigen,
 - Ableitung von Handlungsbedarf (zeitlich, inhaltlich)
 - Empfehlungen zum Einbezug der Erziehungsberechtigten und Minderjährigen
 - vorgeschlagene Schritte zur Abwendung | ggf. selbstgetroffene Festlegungen der Ein-richtung
 - sowie weitere Beratungsinhalte
- Zweck der Speicherung:
 - für den Fall einer Folgeberatung sowie
 - zur Beweisführung über die eigene Beratungsstätigkeit als leFK für den Fall, dass wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Kind oder Jugendlichen zu Schaden kommen sollte, strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Die Insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht befugt, diese Inhalte weiterzugeben.

Befugniserteilung an Jugendamt, die Daten der leFK für die Liste und die Netzwerkkoordination an das Netzbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen weitergeben zu dürfen.

Herangehensweise/Zeitplan

- 01 Erstentwurf und Weiterentwicklung**
Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen und
Stabsstelle präventiver Kinderschutz [26.03.2026](#)
- 02 Beteiligung innerhalb der Landkreisverwaltung**
Fachlich
- 03 Netzwerk Insoweit erfahrene Fachkräfte**
Vorstellung und anschließende beteiligte Diskussion
[30.03.2026](#) und [13.04.2026](#)
- 04 Arbeitsgemeinschaft der Träger (AGT)**
Vorstellung und beteiligte Diskussion
[Zurverfügungstellung nach Netzwerk IeFK](#)
[Thema in AGT 11.05.2026](#), [Rückmeldung bis 13.07.26](#)
- 05 Beteiligung innerhalb der Landkreisverwaltung**
Rechtliche Prüfung – [Juli/August 2026](#)
- 06 Beschlussfassung der Fachstandards**
Einarbeitung der Anregungen und Vorbereitung der
Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss
[Vorgesehen für 03.09.2026](#)

